

# Satzung der BUND-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die **BUND**-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des **BUND**-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (**BUND**).
- 2) Der Verein führt den Namen: **BUND**-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg.
- 3) Er hat seinen Sitz am Ort der Kreisgeschäftsstelle, der vom Kreisvorstand bestimmt wird.
- 4) Die **BUND**-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg umfasst das Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- 1) Zweck der **BUND**-Kreisgruppe Lauenburg ist,
  - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein,
  - die Förderung des Umweltschutzes,
  - die Förderung des Tierschutzes,
  - die Kenntnisse der Umwelt- und Naturgefährdungen in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
  - die Verbraucher über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären und zu beraten und
  - einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen.
- 2) Die **BUND**-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg setzt sich ein für
  - die Erhaltung und Schaffung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden, natürlichen Landschaft,
  - eine ökologische und ökonomische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen,
  - eine sachgemäße und wirkungsvolle Durchsetzung von Umwelt- und Naturschutzgesetzen zur Verbesserung des Artenschutzes von Tieren und Pflanzen,
  - die Verbreitung, Förderung und Umsetzung der Gedanken der AGENDA 21,
  - die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen an Umwelt und Natur in allen Kreisen der Bevölkerung, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
  - eine Vertiefung der Kenntnisse ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft, insbesondere in den Schulen, Hochschulen und

# Satzung der BUND-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg

- Universitäten,
  - die Bereitstellung von Spenden für den Umwelt- und Naturschutz.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die **BUND**-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg im Rahmen ihrer Möglichkeiten
    - bei einschlägigen staatlichen und privaten Vorhaben und Planungen die Ziele nachhaltig vertritt,
    - Stellungnahmen nach § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl Seite 1193) erarbeitet und in die Verfahren einbringt,
    - mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere für die in Absatz 2 genannten Ziele eintritt,
    - Kenntnisse über Probleme der Lebens- und Umweltgefährdung für Mensch und Natur durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Seminare, Ausstellungen und Aktionen verbreitet,
    - sich für den Erhalt schützenswerter Gebieten einsetzt und sich in deren Pflege und Betreuung engagiert,
    - Politiker/innen, Behörden, Unternehmen und Privatpersonen in Fragen des Natur- und Umweltschutzes berät,
    - umweltpädagogische Projekte insbesondere an Kindertagesstätten, Schulen und in der Erwachsenenbildung durchführt,
    - sich an lokalen AGENDA 21 Prozessen beteiligt,
    - über gesunde Ernährung aus Produkten des ökologischen Landbaus informiert und für deren Absatz, vor allem aus der Region, eintritt,
    - Veranstaltungen im Bereich der ökologischen Bildung organisiert,
    - die Verbraucher/innen über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen wirtschaftlich unabhängig aufklärt und berät,
    - mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt und eine enge Zusammenarbeit erwirkt,
    - Kontakte zu allen Organisation und Stellen pflegt, deren Planungen oder Maßnahmen zu Nachteilen oder Schädigungen für das Leben und die natürliche Umwelt führen können sowie bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit ggf. lebens- und umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegentritt.
  - 4) Die **BUND**-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - 5) Die **BUND**-Kreisgruppe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als

# Satzung der BUND-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg

Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 7) Die **BUND**-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Schleswig-Holstein. Sie ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im **BUND**. Es gelten die Beitragsgruppen und Beitragshöhen, wie sie durch die Bundesdelegiertenversammlung des **BUND** festgelegt sind. Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt erklären, der Beitrag ist dann für das laufende Geschäftsjahr noch zu zahlen.

## § 4 Projektpatenschaft

Der Zweck von Projektpatenschaften ist, **BUND**-Projekte des Umwelt- oder Naturschutzes im Kreis Herzogtum Lauenburg finanziell zu unterstützen. Projektpaten können natürliche und juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Die Beitragshöhe wird ausschließlich durch den Projektpaten bestimmt. Geleistete Zahlungen quittiert die **BUND**-Kreisgruppe jährlich mit einer Spendenbescheinigung. Reine Projektpaten sind für Ämter in den Organen der Kreisgruppe nicht wählbar. Ein Projektpate kann jederzeit den Austritt erklären; der Beitrag ist dann für das laufende Geschäftsjahr noch zu zahlen.

Änderung des § 4 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.4.2005

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer/innen.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

# Satzung der BUND-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg

- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse oder in der Mitglieberschrift einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen, Satzungsänderungsanträge acht Wochen vor dem Versammlungstag in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine/r der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- 4) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- 5) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- 6) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- 7) Entlastung des Vorstandes
- 8) Genehmigung des Haushaltsplans,
- 9) Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme,
- 7) Beschlussfassung über Anträge,
- 8) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
- 9) Wahl von insgesamt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Geschäftsjahren; die jeweilige Amtszeit der beiden Kassenprüfer/innen soll sich um ein Jahr überschneiden,
- 10) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des

# Satzung der BUND-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg

- Landesverbandes für die Dauer von drei Jahren; die Anzahl der Delegierten bestimmt die Satzung des Landesverbandes,
- 11) sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben.

## § 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf gleichberechtigten Mitgliedern, wobei ein Mitglied für das Amt des Schatzmeisters gewählt wird.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- 3) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- 4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter/innen.
- 3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

## § 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 1) Die Kreisgruppe kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten nach außen kann die Kreisgruppe nur mit Zustimmung des Landesverbandes führen.
- 3) Bei Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Bundes bzw. des Landes oder Kreises liegen, ist grundsätzlich das vorherige

# Satzung der BUND-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg

- Einverständnis des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. einzuholen; das gilt insbesondere für öffentliche Erklärungen von rechtlicher Relevanz.
- 4) Stellungnahmen nach § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und dem dazu bestimmten Arbeitskreis.

## § 11 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit als Mitglied im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- 2) Arbeitnehmer/innen des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer/in sein.
- 3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

## § 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden .
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **BUND**-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. mit Sitz in Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 27. April 2005 durch die Beschlussfassung der Kreismitgliederversammlung der **BUND**-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg in Kraft. Sie ersetzt somit die Satzung vom 14.5.2004.

Möhnsen, am 27.4.2005

gez. Rolf Feldmann  
Protokollführer

gez. Helmut Maack  
Vorstandsmitglied

gez. Hans-H. Stamer  
Versammlungsleiter